



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 24. Januar 2025

Seite 1 von 4

Sehr geehrter [REDACTED]

Aktenzeichen:

32.03.02.01-71

bei Antwort bitte angeben

herzlichen Dank für Ihren Antrag vom 02. Januar 2025. Zwei Begehren kann ich unterscheiden:

1. GIS-Daten zum kontinuierlichen SFM seit 2009 für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Shape-Dateien,
2. Kommunikation, Vereinbarungen etc. mit der Stadt Wuppertal.

Herr Falkner

Zimmer: 381

Telefon:

0211 475-2378

Telefax:

0211 475-2982

rene.falkner@

brd.nrw.de

Für beide Begehren ist das IFG NRW heranzuziehen. Insbesondere bzgl. des 1. Begehrens sehe ich nicht das UIG NRW als speziellere Vorschrift einschlägig. Die von Ihnen gewünschten Informationen stellen keine Umweltinformationen im Sinne des UIG dar, weil keine Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden o. Ä. begehrt werden. Die hier beehrten Geodaten sind Daten, denen auf der Erdoberfläche eine bestimmte räumliche Lage zugewiesen wird.

Zu 1.:

Sie beantragen Einsichtnahme in Geodaten des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels liegen mir nur Geodaten für die Planungsregion Düsseldorf vor. Für die Regionalplanung und damit auch für das SFM im Kreis Wesel und in den Städten des Ruhrgebietes (Duisburg, Essen, Oberhausen, Mülheim) ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständig. Für Geodaten aus diesen Bereichen von Nordrhein-Westfalen müssten Sie sich bitte an den RVR wenden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße

Es liegen Geodaten des SFM für die Stichtage 01.01.2009, 01.01.2012, 01.01.2014, 01.01.2017, 01.01.2020 und 01.01.2023 vor.

Insgesamt ist wichtig zu betonen, dass Geodaten des SFM in einer Geodatenbank gepflegt werden, was bedeutet, dass z.B. eine Reservefläche über mehrere SFM-Stichtage Bestand haben kann.



Der Geodatenatz des SFM für jeden einzelnen Erhebungstichtag besteht aus mehreren Flächenkategorien. Zu jedem Erhebungstichtag liegen rund 10.000 - 15.000 Einzeldatensätze vor. In der Summe sind es über 70.000 Einzeldatensätze. Für die Verwaltungstätigkeit (Zusammenstellen) würden vsl. hohe Gebühren entstehen, da alle Einzeldatensätze im Hinblick auf personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (bspw. bei Erweiterungsflächen von Unternehmen) durchzusehen und dann ggfs. zu schwärzen sind. Zur Ermöglichung der Einsichtnahme in die gewünschten Geodaten kann zwischen drei möglichen Vorgehensweisen unterschieden werden, die mit einem unterschiedlichen Kostenaufwand verbunden wären:

Datum: 24. Januar 2025

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:
32.03.02.01-71

Im Rahmen der **Vorgehensweise 1** würde ich Ihnen den gesamten Datensatz aller Flächenkategorien und Attribute der 49 Städte und Gemeinden der Planungsregion Düsseldorf zusammenstellen. Hierbei wird die Verwaltungstätigkeit sehr außergewöhnlich ausfallen, da jeder der über 70.000 Einzeldatensätze jeweils einzeln auf zu schwärzende Informationen geprüft werden muss. Ich gehe davon aus, dass mindestens 5 bis 6 ganze Arbeitstage aufzubringen sind. Dies würde sich auch in den festzusetzenden Gebühren niederschlagen. Hierzu wünschten Sie eine Information vorab. Gemäß § 11 IFG NRW i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. dem Gebührentarif 1.3.3 (Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger; bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen) könnte sich die Gebühr voraussichtlich auf bis zu 1.000 Euro belaufen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung und Ermäßigung nach § 2 VerwGebO IFG NRW sehe ich als nicht gegeben an.

Um die Kosten zu reduzieren, kann ich Ihnen alternativ einen Datensatz zusammenstellen, der alle Reserven für Gewerbe und Wohnen umfasst und in dem lediglich die Flächenkategorien der *Betriebsgebundenen Reserven* und der *Inanspruchnahmen* komplett gelöscht würden, da in diesen Kategorien der Schwärzungsaufwand am Größten ausfallen würde. Des Weiteren würden in allen übrigen Kategorien die Attribute *individuelle Angaben*, *allgemeiner Kommentar*, *Bemerkungen* und *Bearbeiter* pauschal entnommen werden, da es sich hierbei ggf. um personenbezogene Daten handelt bzw. die Attribute Daten mit Betriebs- und Geschäftsge-



Datum: 24. Januar 2025

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:
32.03.02.01-71

heimnissen beinhalten können (**Vorgehensweise 2**). Bei dieser Vorgehensweise würden sich die Gebühren erheblich reduzieren, da nicht mehr jeder einzelne Datensatz geprüft werden müsste. Es würde sich dann um eine Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit umfangreichem Verwaltungsaufwand im Sinne der VerwGebO IFG NRW, Gebührentarif 1.3.2 handeln, die nach 1.3.2 der VerwGebO IFG NRW mit einer geringeren Gebühr als Vorgehensweise 1 verbunden wäre (abhängig vom konkreten Aufwand, aber geschätzt unter 100€). Der Kostenaufwand kann vor der endgültigen Zusammenstellung der Daten konkretisiert werden, sollten Sie sich für diese Variante entscheiden. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Summation der betriebsgebundenen Reserven den jeweiligen Siedlungsflächenmonitoringberichten auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen ist.

Ihrem Antrag ist zu entnehmen, dass Sie ggf. insbesondere an den SFM Daten der Stadt Wuppertal interessiert sind. Die Gebühr könnte sich auch durch eine räumliche Eingrenzung Ihres Antrages (bspw. auf ein konkretes Stadtgebiet wie z.B. Wuppertal) verringern lassen. Eine Zusammenstellung der Daten aus dem SFM ausschließlich für die Stadt Wuppertal könnte voraussichtlich gebührenfrei erfolgen, wenn die Flächenkategorien *betriebsgebundene Reserven* und *Inanspruchnahmen* sowie die Attribute *individuelle Angaben*, *allgemeiner Kommentar*, *Bemerkung* und *Bearbeiter* bei den Flächenkategorien pauschal entnommen werden (**Vorgehensweise 3**).

Bitte teilen Sie mir mit, in welchem Umfang Ihnen die gewünschten Daten bereitgestellt werden sollen bzw. welche Vorgehensweise Sie bevorzugen:

- **Vorgehensweise 1:** „ohne Löschung von Kategorien oder Attributen“
- **Vorgehensweise 2:** „Löschung bestimmter Kategorien und Attribute“
- **Vorgehensweise 3:** „Beschränkung auf den Datensatz Stadt Wuppertal“.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zu den verschiedenen Vorgehensweisen zur Verfügung.

**Zu 2.:**

Die Kommunikation zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wuppertal kann durch Bereitstellung von Kopien der Verfahrensakten zum Siedlungsflächenmonitoring zu den jeweiligen Erhebungsstichtagen bereitgestellt werden. Diese sind ggfs. ebenfalls zu schwärzen. Der elektronische Schriftverkehr kann elektronisch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich würden ggf. Gebühren für die Herstellung der Kopien der Papierakten entstehen. Gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 IFG NRW i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. dem Gebührentarif 3.1 (Anfertigung von Kopien und Ausdrucken je DIN A4 Kopie von Papiervorlagen *Gebühr:* Euro 0,10) würden je Kopie 0,10 Euro anfallen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung und Ermäßigung nach § 2 VerwGebO IFG NRW sehe ich als nicht gegeben an. Der Großteil der Kommunikation zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wuppertal liegt in elektronischer Form vor, so dass nur eine geringe Anzahl von Papierkopien gefertigt werden müssen.

Natürlich besteht nach terminlicher Absprache auch die Möglichkeit, dass Sie Einblick in die Papierakten zum Siedlungsflächenmonitoring für die Stadt Wuppertal vor Ort in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Düsseldorf bekommen können. Dabei würden lediglich Kosten entstehen, sollten Sie vor Ort eine Kopie von einzelnen Unterlagen wünschen.

Nach Rückmeldung Ihrerseits zu Ihrer präferierten Vorgehensweise in den beiden vorgenannten Begehren wird meine Bearbeitung Ihres Antrags aufgrund des Umfangs und der Komplexität der angeforderten Unterlagen voraussichtlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die in § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW genannte Monatsfrist. Ich bemühe mich Ihnen die Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Ihrer Antwort sehe ich entgegen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Datum: 24. Januar 2025

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:
32.03.02.01-71